SATZUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 18 "KIRCHSTEIGFELD"

Gemäß der §§ 2, 3, 9, 10, 11 und 12 in Verbindung mit § 246a des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122); der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S.889, 1124); der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZVO 90) vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 68) und des § 83 des Gesetzes über die Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990 (GBl.I Nr. 50 S. 929), sowie des § 7 des Brandenburgischen Naturschutzgeseztes (BbgNatSchG) vom 25.06.1992 stellt die ~~Stadtverordnetenversammlung der~~ Stadt Potsdam den Bebauungsplan Nr. 18 "Kirchsteigfeld" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen auf.

PLANZEICHENERKLÄRUNG — TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Zulässig sind Wohngebäude.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke

Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO:
1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Anlagen für sportliche Zwecke

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen

Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO:
1. Anlagen für sportliche Zwecke
2. Gartenbaubetriebe
3. Tankstellen

WA1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
4. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Anlagen für Verwaltungen

Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO:
1. Anlagen für sportliche Zwecke
2. Gartenbaubetriebe
3. Tankstellen

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. sonstige Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO:
1. Tankstellen
2. Gartenbaubetriebe
3. Vergnügungsstätten, auch soweit sie gem. § 6 Abs. 3 ausnahmsweise zugelassen werden könnten

MK Kerngebiet (§ 7 BauNVO)

Zulässig sind:
1. Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes
3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
5. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
6. sonstige Wohnungen oberhalb des zweiten Vollgeschoßes.

Ausnahmsweise können gem. § 1 Abs. 6 BauNVO zugelassen werden:
1. sonstige Wohnungen
2. Vergnügungsstätten

Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO:
- Tankstellen aller Art

GE1 Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Zulässig sind:
1. nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. sonstige Gewerbebetriebe
2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
4. Vergnügungsstätten.

Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO:
1. Lagerplätze
2. Tankstellen

GE2 Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Zulässig sind:
1. nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts- Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Anlagen für sportliche Zwecke
4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
2. Vergnügungsstätten.

Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO:
1. sonstige Gewerbebetriebe
2. Lagerhäuser, Lagerplätze
3. Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 4 BauNVO)

0.3 Grundflächenzahl - GRZ (§ 19 BauNVO)

(0.8) Geschoßflächenzahl - GFZ - als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen bleiben gem. § 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO innerhalb sonst anders genutzter Gebäude bei der Ermittlung der Geschoßfläche unberücksichtigt.

Wintergärten über ein Geschoß, mehrere oder alle Geschosse sind abweichend von § 6 Abs. 7 BauO als Bauteile ohne Anrechnung der Abstandsflächen, der GRZ und der GFZ ausnahmsweise zulässig, wenn sie eine Breite und Tiefe der Bauteile von 4 m nicht überschreiten und von den dahinterliegenden Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen baulich abgetrennt sind.

Festgesetzte Geländeoberfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

3. Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

ED Offene Bauweise - nur Einzel und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Einzel- und Doppelhäuser sind nur bis zu einer Gesamtbreite von 25 m zulässig.

g Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)

Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Auf dieser Linie muß gebaut werden. Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann gem. § 31 Abs.1 BauGB zugelassen werden.

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen um max. 2,0 m kann gem. § 31 Abs.1 BauGB ausnahmsweise zugelassen werden.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

Durch Baulinie und Baugrenze werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt. Dies ist der Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

In den Mischgebieten, die südlich an das Naturdenkmal "Priesterweg" angrenzen, sind innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig.

Auf allen anderen Baugrundstücken sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.

4. Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Fläche für Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sind in den Reinen und Allgemeinen Wohngebieten sowie in den Mischgebieten nur auf den hierfür festgesetzten Flächen, innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der nicht überbaubaren Flächen zwischen der vorderen und hinteren Baugrenze zulässig.

GGa/GSt Gemeinschaftsgaragen / -stellplätze

GSt Gemeinschaftsstellplätze

5. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:
- Schule
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kindertagesstätte
- Jugendfreizeit
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie
- Fußweg
- Parkstreifen mit Baumreihe
- Fahrbahn
- Parkstreifen mit Baumreihe
- Fußweg
Straßenbegrenzungslinie

Aufteilung nur nachrichtlich

Flächen für die Straßenbahn

Begrenzungslinie
Straßenbahn
Begrenzungslinie

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Straßenbahn, zulässig sind Kreuzungen mit anderen Verkehrsflächen und die Benutzung durch andere Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs.

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung:
- Parkanlage
- Spielplatz
- Abenteuerspielplatz
- Sportplatz

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB)

Regenrückhalteanlage

9. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für Wald

10. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Zweckbestimmung:

GFL Geh-, Fahr- und Leitungsrecht — Die Flächen sind mit einem Gehrecht und Fahrrecht zugunsten der Anlieger, einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsbetriebe zu belasten.

G Gehrecht — Die Flächen sind mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

F Fahrrecht — Die Flächen sind mit einem Fahrrecht zugunsten des Straßenbahnunternehmers zu belasten.

11. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgestzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Lärmschutz — Die zur Autobahn gelegenen Bauteile müssen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes so ausgestaltet werden, daß die Außenbauteile einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmaß von mindestens 55 dB (bei Nacht: 45 dB) für Wohnungen sowie 60 dB in Aufenthaltsräumen sonstiger Gebäude aufweisen.

13. Das Anpflanzen und der Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. b BauGB)

Zu erhaltende Bäume

Anzupflanzende Bäume (Standorte symbolisch)

14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO sowie § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

15. Grenzen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

B. Sonstige Darstellungen

vorhandene Grundstücksgrenzen

309 Flurstücksnummer

vorhandene Bäume

15.00 Vermaßung

C. Gestaltungsvorschriften gem. § 83 BauO:

1. Dachformen — Die Kennzeichnung der Bereiche für die Dachformen sind der Bebauungsplanzeichnung zu entnehmen.

SD Satteldach / Walmdach — Zulässig sind Dachneigungen von 30 - 45°. Abweichungen sind bei verbindenden Bauteilen, bei Anbauten bis zu 20 qm Grundfläche und bei eingeschossiger Bauweise bei den Hauptgebäuden auf bis zu 15 % der Grundrißfläche zulässig.

2. Stellplätze — Innerhalb der Reinen und Allgemeinen Wohngebiete sind Stellplätze entweder mit Rank- und Pflanzgerüsten zu versehen oder mit einem begrünten Dach zu versehen oder zu umbauen und einzuböschen.

3. Nicht überbaute Grundstücksflächen — Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

4. Verbot von Einfriedungen — Entlang dem Naturdenkmal "Priesterweg" sind innerhalb der Ausgleichsflächen der angrenzenden Mischgebiete Einfriedungen nicht zulässig.

Von den Vorschriften dieser Gestaltungsfestsetzungen können Ausnahmen und Befreiungen im Rahmen des § 68 BauO gewährt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht zu befürchten ist.

D. Festsetzungen gem. § 7 BbgNatSchG

Ersatzmaßnahmen — Am Priesterweg sind die Lücken im Alleebestand nachzupflanzen und aufkommendes "Fremdgehölz" zu entfernen.

Ausgleichsflächen — Der Wald ist durch Pflanzungen (Kiefern-Eichen-Birken-Mischwald) und Wegeführung zum naturnahen Erholungswald zu entwickeln.

Der Schutzstreifen Priesterweg ist durch niedrige standortgerechte Gehölze zu bepflanzen.

Die öffentliche Grünfläche ist mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepfanzen, der Hirtengraben ist naturnah auszubauen.

Ausgleichsmaßnahmen - Anzupflanzende Bäume — Soweit innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen das Anpflanzen von Bäumen festgesetzt ist, sind je 100 m² Straßenfläche mindestens 1 Baum zu pflanzen.

Ausgleichsmaßnahmen - Mindestgrünflächenanteil

WN1 40 % mit besonderer Berücksichtigung der Wohnnutzung

WN2 30 % mit besonderer Berücksichtigung der Wohnnutzung

WL 40 % mit besonderer Berücksichtigung der Waldrandlage

OL 40 % mit besonderer Berücksichtigung der Ortsrandlage

AF1 40 % mit besonderer Berücksichtigung der angrenzenden Freifläche

Die Flächen der Baugrundstücke sind mindestens in dem festgesetzten Prozentsatz gärtnerisch zu gestalten und mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Bei der Gestaltung der Geländehöhen muß den Anforderungen der Erschließung, sowie der Versickerung und Entwässerung des Regenwassers Rechnung getragen werden.

Blockbezogen sind Kleinkinderspielplatzbereiche mit 4 qm/WE vorzusehen.

Sämtliche offenen Stellplätze und die Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien (Pflaster mit Rasenfuge / Tenne) zu befestigen, sofern der Flurabstand von 1,5 m über HGW gewährleistet ist. Sämtliche Stellplatzvarianten sind
1. entweder mit einer Hecke einzufassen, oder mit Kletterpflanzen zu begrünen, oder als begrüntes Flachdach mit einer Substratschicht von mindestens 20 cm auszubilden und mit bodendeckenden Gehölzen, Gräsern und Wildkräutern zu bepfanzen.
2. sind durch Bäume einzufassen.

Die über Fahrgassen gelegenen Terassenbereiche sind im Pflanzbereich mit mindestens 50 cm Substrat zu versehen und zu bepflanzen.

Die Vorgartenbereiche sind durch Rasenstreifen mit kleinkronigen Bäumen / Strauchpfanzungen einzufassen

Mietergärten sind durch Hecken vom gemeinschaftlich genutzten Bereichen zu trennen.

AF2 40 % mit besonderer Berücksichtigung der angrenzenden Freiflächen

AF3 25% mit besonderer Berücksichtigung der angrenzenden Freiflächen

AF4 15% mit besonderer Berücksichtigung der angrenzenden Freiflächen

Die Flächen der Baugrundstücke sind mindestens in dem festgelegten Prozentsatz gärtnerisch zu gestalten und mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Bei der Gestaltung der Geländehöhen muß den Anforderungen der Erschließung, sowie der Versickerung und Entwässerung des Regenwassers Rechnung getragen werden.

E. Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

VERFAHRENSVERMERKE

Bescheinigung der geometrischen Eindeutigkeit

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung und der DIN 18003.

Bescheinigung vom ......, den 7. 4. 19 93

s. Anlage

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

......, den 08. IV. 19 93

Planbearbeitung

Entwurfsbearbeitung und Planfertigung im Auftrag der Stadt Potsdam

Berlin, den 19. 3. 1993
Freie Planungsgruppe Berlin GmbH
Kurfürstendamm 63, 1000 Berlin 15

Aufstellungsbeschluß

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam vom 6.11.1992 aufgestellt worden.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 21. 12. 1991 im Amtsblatt bekanntgemacht.

Potsdam, den ...... 19....

Anfrage bei der für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stelle

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO am 5. 12. 1991 beteiligt worden.

Potsdam, den 12. 12. 91 19....

Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 7.1. bis 21.1.1992 durchgeführt worden. Die Bürgerbeteiligung wurde durch öffentlichen Aushang ab 12. 12. 1991 und Veröffentlichung im Amtsblatt am 21. 12. 1991 ortsüblich bekanntgemacht

Potsdam, den 20.12. 19 92

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 2. 12. 1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Potsdam, den 10. 12 19 92

Beschluß der öffentlichen Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 2. 12. 1992 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Potsdam, den ...... 19....

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 15. 12. 1992 bis zum 21. 1. 1993 während folgender Zeiten - Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 13 Uhr, sowie Montag, Mittwoch und Donnerstag von 13 Uhr bis 16 Uhr und Dienstag von 13 Uhr bis 18 Uhr - nach § 3 Abs. 2 BauGB im Stadtplanungsamt öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 5. 12 1992 an durch Anzeige im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

Potsdam, den 10. 12. 19 92

Eingeschränkte Beteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. In der Zeit vom 1. - 15. 3. 1993 wurde eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Potsdam, den 20. 3. 19 93

Abwägung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 7. April 1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt ~~worden~~.

Potsdam, den 16. April 19 93

Satzung

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde am 7. April 1993 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 7. April 1993 gebilligt.

Potsdam, den 16. 4. 19 19 93

Genehmigung

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23. 6. 93 AZ: ...... - mit ~~Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ - erteilt.

~~Cottbus~~, den 1. 7. 1993 19....

Ausfertigung der Satzung

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Potsdam, den ...... 19....

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt am 16. 7. 93 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ § 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 17. 7. 93 in Kraft getreten.

Potsdam, den 11. 8. 19 93

LAND BRANDENBURG — LANDESAMT FÜR BAUEN, BAUTECHNIK U. WOHNEN 2
zit Schreiben vom 23.06.93

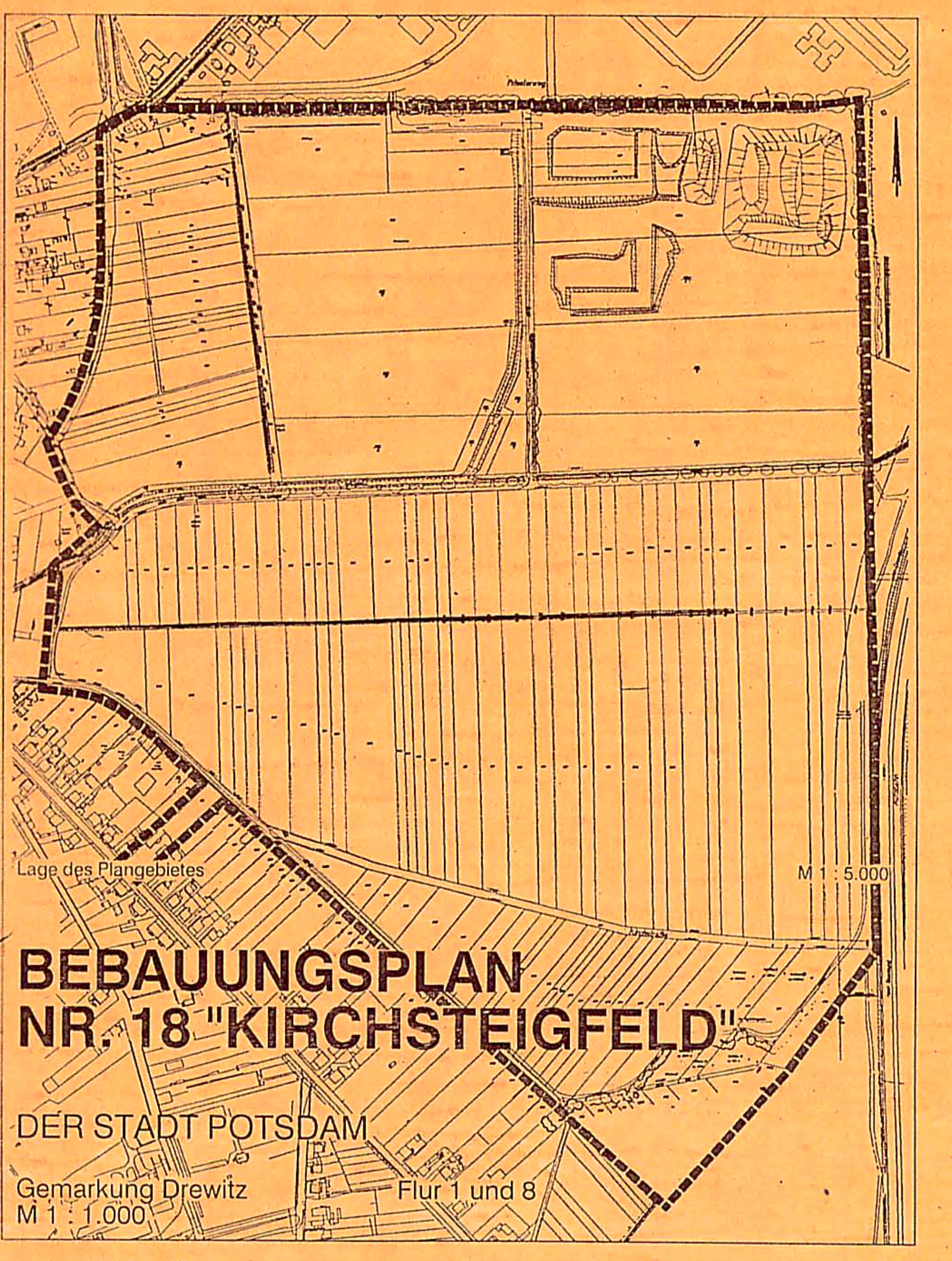

MAGISTRAT DER STADT POTSDAM
DEZERNAT STADTENTWICKLUNG
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG U. GEWERBE
-STADTENTWICKLUNGSAMT-